

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1956	Nummer 23
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 485. — Innenministerium. S. 485. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 485.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 6. 3. 1956, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 485.

D. Finanzminister.

RdErl. 29. 2. 1956, Versicherungsfreiheit und Nachversicherung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung. S. 486. — RdErl. 6. 3. 1956, Abführung des Verwaltungskostenbeitrages an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). S. 489.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 25. 2. 1956, Verwaltungsvereinbarung über die Aufsicht über Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte. S. 489.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 17. 2. 1956, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald. S. 492.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ernannt worden: Landgerichtsrat Dr. G. Sommer zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Gelsenkirchen, unter gleichzeitiger Abordnung an die Staatskanzlei des Landes NW.

Es ist in den Ruhestand getreten: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. Dr. C. Drews beim Landesverwaltungsgericht Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 485.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat W. Milkereit zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Bonn; Polizeioberkommissar W. Callisen zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Aachen; Polizeihauptkommissar K. Lange zum Polizeirat bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster; Kriminalhauptkommissar Dr. R. Braschwitz zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund; Kriminalhauptkommissar P. Wolff zum Kriminalrat beim Landeskriminalamt NW.

— MBl. NW. 1956 S. 485.

Ministerium für Wiederaufbau

Es ist verstorben: Oberregierungsrat A. Rock vom Ministerium für Wiederaufbau.

— MBl. NW. 1956 S. 485.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 6. 3. 1956

— I C 2/17—66—120 —

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Frau Luzia Lohmeyer in Liesborn-Göttingen Nr. 10 in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1956 S. 485.

D. Finanzminister

Versicherungsfreiheit und Nachversicherung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 2. 1956 —
B 6000 — 525/IV/56

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Innenminister bitte ich zwecks einheitlicher Anwendung der Bestimmungen über die Sozial- und Arbeitslosenversicherung wie folgt zu verfahren:

I. (1) Die Frage der Versicherungsfreiheit ist zu beurteilen:

A. In der Krankenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

nach den §§ 169 und 172 RVO in Verbindung mit § 1226 Nr. 1 RVO oder § 1 Abs. 2 AVG in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41);

B. In der Arbeitslosenversicherung

nach den unter A. aufgeführten Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Rentenversicherung und den besonderen Bestimmungen über Arbeitslosenversicherungsfreiheit des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§§ 70 bis 72, 74, 74 b und c, 75, 75 a und c AVAVG).

(2) In der Landesverwaltung entscheidet die für die Beschäftigten zuständige oberste Landesbehörde, ob das gesetzliche Erfordernis für die Versicherungsfreiheit in den unter Abs. 1 Buchst. A genannten Versicherungszweigen vorliegt (§§ 169 Abs. 2, 172 Abs. 2 RVO). Vgl. hierzu Abschnitt II Abs. 2.

(3) Die Gewährleistung der Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung begründet die Versicherungsfreiheit von dem Zeitpunkt ab, an dem die Anwartschaften tatsächlich verliehen sind oder werden. Die Gewährleistung hat keine rückwirkende Kraft (§ 169 Abs. 3 RVO). Die Feststellung über die Gewährleistung der Anwartschaften kann jedoch auch für einen zurückliegenden Zeitraum getroffen werden,

sofern die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Anwartschaften tatsächlich vorgelegen haben.

(4) Für die unter das G 131 fallenden Personen sind die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) dieses Gesetzes maßgebend.

II. (1) Das gesetzliche Erfordernis für die Versicherungsfreiheit ist in den nachstehend genannten Fällen der **Beschäftigung bei der Landesverwaltung** als erfüllt anzusehen:

- a) bei Beamten auf Lebenszeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LBG in Verbindung mit § 169 RVO),
- b) bei Beamten auf Zeit (§ 6 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 169 RVO),
- c) bei Beamten auf Probe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Verbindung mit § 169 RVO),
- d) bei den Beamten auf Widerruf, solange sie im Vorbereitungsdienst (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LBG in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO) gegen Entgelt im Sinne des § 160 RVO beschäftigt werden,
- e) bei den Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 201 Nr. 3 LBG), deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist (§ 169 RVO),
- f) bei den Beamten auf Widerruf, denen Versorgung gewährt werden kann oder zu gewähren ist (§ 211 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 169 RVO),
- g) bei den im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach § 5 Abs. 2 G 131 als Beamte zur Wiederverwendung (z. Wv.) gelten; das Entsprechende gilt für
 1. Angestellte und Arbeiter, die am 8. 5. 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn im öffentlichen Dienst hatten (§ 52 a.a.O.), wenn ihr Dienstverhältnis am 8. 5. 1945 nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte (vgl. § 2 Nr. 1 der Dritten Verordnung zum G 131 vom 7. 4. 1952 — BGBl. I S. 230),
 2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, wenn sie wie Beamte auf Lebenszeit zu behandeln sind (§ 53 Abs. 1 a.a.O.),
 3. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die wie die in § 53 Abs. 1 a.a.O. bezeichneten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht zu behandeln sind (§ 55 Abs. 1 a.a.O.),
 4. Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen der früheren Wehrmacht, wenn sie wie Beamte zur Wiederverwendung im Sinne des § 5 Abs. 2 a.a.O. zu behandeln sind (§ 54 Abs. 1 a.a.O.),
 5. Berufsunteroffiziere, die am 8. 5. 1945 eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren abgeleistet hatten (§ 54 Abs. 3 a.a.O.),
- h) bei den einstweilen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Beamten auf Widerruf, die nach § 6 Abs. 1 G 131 mit Ablauf des 8. 5. 1945 als entlassen gelten, wenn ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist; das Entsprechende gilt für
 1. Angestellte und Arbeiter, die am 8. 5. 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn im öffentlichen Dienst hatten (§ 52 a.a.O.), wenn ihr Dienstverhältnis am 8. 5. 1945 aus einem anderen als wichtigem Grunde gekündigt werden konnte (vgl. § 2 Nr. 1 der Dritten Verordnung zum G 131),
 2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die wie Beamte auf Widerruf zu behandeln sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.),
 3. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die wie die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O. bezeichneten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht zu behandeln sind (§ 55 Abs. 1 a.a.O.),

4. Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen in der früheren Wehrmacht, die wie Beamte auf Widerruf zu behandeln sind (§ 54 Abs. 1 a.a.O.).

(2) Die Versicherungsfreiheit tritt bei den unter Abs. 1 g) aufgeführten Personen kraft Gesetzes ein, ohne daß es einer besonderen Anordnung gemäß § 169 Abs. 2 RVO bedarf.

Für die unter Abs. 1 a), b), c), d) und f) aufgeführten Personen ist die Entscheidung gemäß §§ 169 Abs. 2 und 172 Abs. 2 RVO durch meinen RdErl. v. 17. 11. 1955 — B 6000 — 7175/IV/55 — (MBl. NW. S. 2119) ergangen.

Für die unter Abs. 1 e) und h) aufgeführten Personen bedarf es noch einer besonderen Entscheidung der obersten Landesbehörde.

III. (1) Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen zu Unrecht entrichtet worden sind, können nach § 1445 c RVO oder § 190 AVG binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden, es sei denn, daß dem Versicherten aus diesen Beiträgen bereits eine Leistung bewilligt worden ist oder daß er auf Grund dieser Beiträge nach § 1446 RVO oder § 190 AVG von der Selbstversicherung (§ 1243 RVO oder § 21 AVG) oder von der Weiterversicherung (§ 1244 RVO oder § 21 AVG) Gebrauch macht, wenn das Recht zu einer solchen Versicherung zur Zeit der Entrichtung der Beiträge bestanden hat. Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die irrtümlich entrichtet worden sind, können im Rahmen des § 165 a AVAVG zurückgefordert werden. Für die Verjährung gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 RVO.

(2) Die Rückerstattung der Arbeitnehmeranteile von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Beamte z. Wv. und gleichgestellte Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1951 in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden haben, richtet sich nach den Vorschriften des G 131 (§§ 72 bis 74).

(3) Auf die Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen, die für eine Beschäftigung eines Beamten z. Wv. im öffentlichen Dienst nach dem Inkrafttreten des G 131 in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen zu Unrecht entrichtet worden sind, finden die Bestimmungen des § 1445 c RVO und des § 165 a AVAVG Anwendung (Abs. 1).

IV. (1) Scheiden Beschäftigte, die in der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, so hat sie der Arbeitgeber für die Zeit, in der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, auf seine Kosten nachzuversichern; die Nachentrichtung der Versicherungsbeiträge unterbleibt jedoch, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach den Grundsätzen des LBG oder nach dem G 131 gewährt wird (§ 1242 a RVO oder § 1 Abs. 6 AVG in der Fassung der Ersten Verordnung v. 17. 3. 1945).

(2) Gelten Personen bereits auf Grund des § 72 G 131 für Zeiten vor dem 9. 5. 1945 als nachversichert, so sind für diese Zeiten keine Versicherungsbeiträge nachzuentrichten. Für diese Zeiten werden im Versicherungsfalle den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigung vor dem 9. 5. 1945 entfallenden Leistungen vom Lande erstattet, wenn es sich um Beamte oder Arbeitnehmer nach § 63 a.a.O. handelt, die am 8. 5. 1945 Beamte oder Arbeitnehmer bei einer im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Behörde oder Dienststelle waren, deren Aufgabe am 8. 5. 1945 Landesaufgaben waren oder nach dem 8. 5. 1945 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangen sind.

(3) Die Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen richtet sich im übrigen nach der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. 10. 1930 (RGBl. I S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 5. 2. 1932 (RGBl. I S. 64).

V. Die Bezugserlasse zu 1. und 2. werden hiermit aufgehoben.

- Bezug: 1. Mein RdErl. v. 19. 6. 1954 — B 6000 — 14660/IV — (MBI. NW. S. 1110)
 2. Mein RdErl. v. 22. 12. 1954 — B 6000 — 12380/IV/54 — (MBI. NW. 1955 S. 15)
 3. Mein RdErl. v. 17. 11. 1955 — B 6000 — 7175/IV/55 — (MBI. NW. S. 2119)

An alle obersten Landesbehörden.

— MBI. NW. 1956 S. 486.

Abführung des Verwaltungskostenbeitrages an die Versorgungsanstalt des Bundes u. d. Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 3. 1956 —
 B 6115/B 6135 — 913/IV/56

Durch meinen u. a. RdErl. hatte ich darauf hingewiesen, daß der Verwaltungskostenbeitrag zentral durch die Landeshauptkasse abgeführt wird, und zwar auch für nicht-beamtete Bedienstete, deren Dienstbezüge nicht endgültig vom Land getragen, sondern dem Landeshaushalt erstattet werden. Um den Landeshaushalt nicht endgültig mit diesem Verwaltungskostenanteil zu belasten, hatte ich unter Bezugnahme auf die Erläuterung zu Kapitel 1478 Titel 9 des Haushaltsplanes 1955 einen besonderen Ausgleich vor dem Jahresabschluß angeordnet. Ausgenommen von diesem Ausgleich sollte das Beitragsaufkommen bleiben, das in der besonderen Jahresnachweisung für Landesbedienstete, deren Dienstbezüge aus Mitteln des Haushaltsplanes des Bundes bestritten werden, nachgewiesen worden ist.

Die Verwaltungskosten für Beiträge von Bediensteten der Länder, deren Bezüge aus den vom Bund zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zur Verfügung gestellten Mitteln gezahlt werden, sind jedoch aus diesen Mitteln zu bestreiten. Der Ausgleich nach meinem u. a. RdErl. ist daher auch für den Verwaltungskostenanteil vorzunehmen, der auf Pflichtbeiträge entfällt, die in den Jahresnachweisungen „Bund“ aufgeführt sind.

Die VBL hat den Umlagesatz zu den Verwaltungskosten für das Geschäftsjahr 1955, gemäß § 20 der Anstaltssatzung auf 2,533 v. H. des Beitragsaufkommens (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) ermittelt. Ich bitte, den Ausgleich in dieser Höhe bei allen in Frage kommenden Dienststellen, d. h. sowohl bei den durch meinen u. a. Bezugserlaß als auch bei den durch diesen RdErl. angesprochenen Dienststellen, vor dem Jahresabschluß vorzunehmen.

Bezug: Mein RdErl. v. 9. 7. 1955 — B 6115 — 4153/IV/55 — (MBI. NW. S. 1390)

An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1956 S. 486.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verwaltungsvereinbarung über die Aufsicht über Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
 v. 25. 2. 1956 — III/G 2 — 290 —

Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, haben zur einheitlichen Durchführung der Aufsicht über die amtlichen Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte und um die Errichtung weiterer landeseigener Prüf- und Eichämter für Elektrizitätsmeßgeräte zu ersparen, die nachstehende Verwaltungsvereinbarung getroffen.

Hinsichtlich der Zulassung von Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte verbleibt es bei der mit meinem Erl. v. 2. 1. 1951 — IV/4a — Eich. I/1 (MBI. NW. S. 18) getroffenen Anordnung.

An die Landeseichdirektionen Köln und Dortmund.

Verwaltungsvereinbarung

Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, und

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

treffen unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes bis zum Erlaß einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung zur einheitlichen Durchführung der Aufsicht über die amtlichen Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte und um die Errichtung weiterer landeseigener Prüf- und Eichämter für Elektrizitätsmeßgeräte zu ersparen, die folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt obliegen die nachstehenden Aufgaben, die für das gesamte Bundesgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind:

1. Ausarbeitung und Bekanntgabe von Richtlinien und Vorschriften
 über die technischen Einrichtungen der Prüfstellen,
 über das bei der Prüfung anzuwendende Verfahren,
 über Prüfung der Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel,
 über Vorbildung und Ausbildung des Prüfstellenpersonals sowie
 über die anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen.
2. Zulassung der Meßgeräte-Bauarten zur Eichung.
3. Beglaubigung und Nachbeglaubigung von Normalen und Normalgeräten der Prüfstellen.
4. Erprobung und Zulassung neuer Meßverfahren und Meßeinrichtungen.
5. Unterrichtung der zur Durchführung der Aufsicht bestimmten Sachbearbeiter bei den Eichaufsichtsbehörden zum Zwecke einer einheitlichen Handhabung der Vorschriften.
6. Endgültige Entscheidung in allen meßtechnischen Angelegenheiten.

§ 2

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt führt weiterhin auf Antrag der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde die folgenden Aufgaben durch:

1. Abnahme der Meßeinrichtungen der Eichaufsichtsbehörden und Prüfstellen.
2. Beurteilung der technischen Eignung des Prüfstellenpersonals.
3. Erteilung der Zustimmung zu Veröffentlichungen von Angehörigen der Prüfstellen über die in diesen ausgeführte amtliche Tätigkeit.

§ 3

In Erfüllung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung der zuständigen Landesbehörde die Prüfstellen technisch, auch an Ort und Stelle, zu überprüfen und Besprechungen der Prüfstellenleiter unter Beteiligung der zuständigen Landesbehörden abzuhalten.

§ 4

Die Eichaufsichtsbehörden überwachen stichprobenweise die Prüfstellen auf Einhaltung aller für die amtlichen Prüfungen und Beglaubigungen geltenden Vorschriften und Richtlinien. Sie überprüfen ferner durch Vergleichsmessungen den Zustand der Meßeinrichtungen in den Prüfstellen. Über die Kontrollen werden Niederschriften angefertigt, von denen die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Durchschläge erhält.

§ 5

Die Kontrolle der Prüfstellen soll in der Regel zweimal jährlich erfolgen. Dabei ist durch Stichproben jährlich eine solche Anzahl von Elektrizitätszählern nachzuprüfen, die 1 v. T. der gesamten von der Prüfstelle im Vorjahr amtlich geprüften und beglaubigten Elektrizitätszähler entspricht, mindestens jedoch 20 Elektrizitätszähler. Gegebenenfalls sind auch Meßwandler, in der Regel 4 Stück,

nachzuprüfen. Die Stichprobenprüfungen werden in der Regel an den Prüfeinrichtungen der Prüfstelle vorgenommen. Ein Fünftel der Stichprobenprüfungen unterworfenen Meßgeräte, mindestens jedoch 4 Elektrizitätszähler und gegebenenfalls 4 Meßwandler, werden an den Meßeinrichtungen der Eichaufsichtsbehörde noch einmal nachgeprüft.

Die Nachprüfung der Meßeinrichtungen in den Prüfstellen erfolgt durch Vergleichsmessungen ein- bis zweimal jährlich. Die Durchführung von Vergleichsmessungen setzt voraus, daß der Eichaufsichtsbehörde Meßeinrichtungen zur Verfügung stehen, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt abgenommen sind.

§ 6

In Ausübung ihrer Befugnisse führt die Eichaufsichtsbehörde mit Einverständnis des Abnehmers elektrischer Arbeit Kontrollen an Elektrizitätsmeßgeräten im Versorgungsnetz durch.

Bei Meßgeräten, die fristgemäß entsprechend dem Rundschreiben Nr. 13 vom 11. 7. 1950 der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt geeicht, beglaubigt oder amtlich geprüft sind, beschränkt sich die Kontrolle auf die Feststellung des Zeitpunktes der Eichung, Beglaubigung oder amtlichen Prüfung.

Bei den übrigen Elektrizitätsmeßgeräten im Versorgungsnetz erfolgen Kontrollprüfungen unter Beachtung der erforderlichen technischen Sicherheitsmaßnahmen für die Anlagen. Können die Kontrollen nicht vorgenommen werden ohne Montagen in den installierten Anlagen oder Anschlußteilen der Meßgeräte oder ohne Verletzung von Sicherheits- und Werksstempeln an den Meßgeräten und Anschlußteilen, oder sollen diese Meßgeräte zum Zwecke der Nachprüfung in der Amtsstelle ausgebaut werden, so muß das für die Anlage zuständige Versorgungsunternehmen so rechtzeitig benachrichtigt werden, daß es in der Lage ist, die im Zusammenhang mit dem Ausbau des Meßgerätes durchzuführenden Arbeiten am Netz selbst vorzunehmen.

§ 7

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung Richtlinien für die Durchführung der Kontrollen nach §§ 4 bis 6 erlassen.

§ 8

Gebühren zur Deckung der durch die Aufsicht entstehenden Unkosten werden möglichst bundeseinheitlich geregelt. Es wird angestrebt, die Regelung innerhalb eines Jahres herbeizuführen.

§ 9

Die vorstehende Verwaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsteile in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres, erstmalig jedoch erst zum Schluß des dritten auf die Unterzeichnung folgenden Jahres, von jedem Vertragsteil gekündigt werden. Die Kündigung muß mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Bonn, den 22. Dezember 1955.

Der Bundesminister für Wirtschaft.

In Vertretung des Staatssekretärs:

Dr. Michel

Düsseldorf, den 27. Mai 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers

— MBl. NW. 1956 S. 489.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 2. 1956 — IV/4 b Nr. 3400

A. Grundsätze für den Einsatz und die Verteilung der Förderungsmittel

I. Allgemeines

Zweck der Beihilfen und Darlehen aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft ist die Steigerung der forstlichen Erzeugung im bedürftigen Kleinprivatwald und im Wald finanzschwacher Gemeinden. Diesen Waldbesitzern soll es möglich gemacht werden, leistungsfähige Betriebe aufzubauen und ihren Verpflichtungen gegenüber der Volkswirtschaft und der Allgemeinheit im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Erlasse nachzukommen.

Bei allen Maßnahmen mache ich größte Sparsamkeit im Einsatz der Mittel zur Pflicht. Zweckmäßige, dabei einfache Methoden sichern den Erfolg; Versuche und Übertreibungen jeder Art, insbesondere wahllose Buntmischungen und zu enge Verbände sind nicht zu fördern.

Eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Mittel ist zu vermeiden. Betriebe und Landwirtschaftsgemeinschaften, bei denen die Mittel besonders wirksam werden, sind zu bevorzugen. Anzustreben ist die Schaffung von Beispielwirtschaften. Maßnahmen, die keine angemessene Ertragssteigerung erwarten lassen, sind auszuschließen.

Es ist zu prüfen, ob für die gleiche Maßnahme nicht aus Bundes- oder anderen Landesmitteln Beihilfen oder Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Solche Maßnahmen sind nicht aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft zu unterstützen. Die Durchführung liegt bei allen Maßnahmen im Körperschaftswald bei den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten, im Privatwald bei den Landwirtschaftskammern. Bei Maßnahmen, durch die beide Besitzarten betroffen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem überwiegenden Anteil. Die Anlage von Schulwäldern bitte ich bei geeigneten Vorhaben stets zu berücksichtigen.

II. Beihilfen und Darlehen

Betrieben bis 50 ha sind nur Beihilfen zu gewähren.

In Ausnahmefällen können an Betriebe bis zu einer Größe von 100 ha Beihilfen oder Darlehen gewährt werden, wenn besonders schlechte wirtschaftliche Verhältnisse im Gesamtbetrieb des Besitzers vorliegen. Die Förderungsmittel bis zu einer Höhe von 3000 DM sind als Beihilfen, über 3000 DM nur als Darlehen zu geben.

Wiederaufforstungen im Grenznotgebiet, Odlandaufforstungen und Niederwaldumwandlungen können unabhängig von der Größe des Forstbesitzes mit Beihilfen unterstützt werden.

Die Beihilfen werden als verlorene Zuschüsse gegeben. Die Darlehen sind zinsfrei und innerhalb von 20 Jahren zu tilgen. Die Rückzahlung beginnt nach 10 Freijahren und erfolgt in 10 gleichen Jahresraten. Darlehen über 5000 DM sind hypothekarisch zu sichern. Soweit gesetzliche Bestimmungen (z. B. Haubergsordnung) einer dinglichen Belastung entgegenstehen, kann von einer hypothekarischen Sicherung abgesehen werden. Für den Bereich des Gemeindewaldes wird von einer hypothekarischen Sicherung abgesehen.

Bei der Darlehensgewährung ist nach dem nachstehenden Muster 1 zu verfahren.

Die unter III. angegebenen Beträge sind Höchstsätze und daher nur in begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen.

In Sonderfällen kann in der Bemessung der Beihilfen und Darlehen eine abweichende Regelung erfolgen. Die Genehmigung hierzu behalte ich mir vor.

Must.

III. Höhe der Beihilfen und Darlehen

1. Niederwaldumwandlung, Odlandaufforstung, Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen und Wiederaufforstung im Grenznotgebiet,
bis zu 50% der aufgewendeten Kosten für Nadelholz,
bis zu 60% der aufgewendeten Kosten für Misch- und Kiefernkultur,
bis zu 70% der aufgewendeten Kosten für Laubholz,
jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze von
900,— DM je ha Laubholzkultur
600,— DM je ha für Misch- und Kiefernkulturen
350,— DM je ha für Nadelholzreinkultur.
Unter Mischkultur ist eine Nadelholzkultur zu verstehen, die mindestens einen Anteil von 30% der Fläche an Laubholz oder anderen nicht im Grundbestand vorhandenen Nadelhölzern hat. In eine Laubholzkultur eingesprengte Gruppen oder Horste von Nadelhölzern mit einem Flächenanteil bis zu 30% sind wie Laubholz hinsichtlich der Höhe der Beihilfen zu behandeln. Bei Erstaufforstungen von Odland können in besonders schwierigen Fällen die vorgenannten Höchstbeträge bis zu 40 % überschritten werden.
2. Pflege der Kulturen
In besonders schwierigen Fällen
bis zu 50% der Kosten,
Höchstgrenze 100,— DM je ha Gesamtfläche.
3. Gatterbau
bis zu 50% der Kosten,
jedoch ausschließlich des Holzwertes.
Bei Rehwildzaun Höchstgrenze 0,80 DM je lfd. m,
bei Rotwildzaun Höchstgrenze 1,20 DM je lfd. m.
Für sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden
bis zu 50% der Kosten,
Höchstgrenze 150,— DM je ha.
4. Wegebau
= 80% der Kosten nach Abzug des Zuschusses als Notstandsmaßnahme. Ein Höchstsatz von 10,— DM je lfd. m darf nicht überschritten werden.
5. Forstdüngung zur Bodensanierung
= 50% der Kosten,
höchstens jedoch 100,— DM je ha.
6. Windschutzstreifen, Uferbepflanzung, Erosionsschutz, Holzzucht außerhalb des Waldes
= bis zu 100% der Kosten für Pflanzen, Zäune und Einzelschutz.
Die Kosten für die Bodenbearbeitung, das Pflanzen und die Pflege muß der Eigentümer tragen.
Uferbepflanzung nach meinem Erl. v. 28. 3. 1951 — IV. A.2. Nr. 1158 —.
7. Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts
Für die Anlage von Hanggräben, Be- und Entwässerungsgräben, Stauweihern, Bachverbauung und -pflege
bis zu 50% der Kosten,
für Unterhaltungskosten 5% der zur Verfügung gestellten Mittel. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind meine Richtlinien v. 27. 11. 1950 — IV. A.2. Nr. 6300 — zu beachten.
8. Forsteinrichtung und Vermessung
Forsteinrichtungswerke (-gutachten) können mit Beihilfen (Darlehen) erstellt werden unter der Voraussetzung, daß sich der Waldbesitzer mit folgenden Eigenleistungen beteiligt:
Bei einem Waldbesitz bis 20 ha Größe
Eigenleistung 1,— bis 2,— DM/ha
im Durchschnitt 1,50 DM/ha
Bei einem Waldbesitz von mehr als 20 bis 50 ha Größe
Eigenleistung 2,— bis 4,— DM/ha
im Durchschnitt 3,— DM/ha
Bei einem Waldbesitz über 50 ha Größe
Eigenleistung 4,— bis 8,— DM/ha
im Durchschnitt 6,— DM/ha.

Die Eigenleistung ist innerhalb des oben angegebenen Rahmens nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers festzulegen; im allgemeinen sind die Durchschnittssätze anzuwenden.

Die Forsteinrichtungswerke (-gutachten) können Standortserkundungen einschließen.

IV. Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen und Darlehen

1. Der Waldbesitzer kann die Maßnahmen aus eigener Kraft nicht durchführen. Darauf sind nicht nur die Verhältnisse im Forstbetrieb, sondern die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu prüfen.
2. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Forstbetriebes muß sichergestellt sein. Diese Bedingung ist beim Privatwald erfüllt,
 - a) wenn Zusammenschlüsse zu gemeinsamer Bewirtschaftung bestehen nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldwirtschaftsverordnung) vom 28. November 1950 (GV. NW. S. 199),
 - b) wenn der Waldbesitzer mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer einen Vertrag über ständige forstliche Beratung abgeschlossen hat,
 - c) wenn nach Feststellung der unteren Forstbehörde die ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch ohne Vorhandensein der Voraussetzungen nach a) und b) sichergestellt ist.
3. Waldbesitzer, die Darlehen oder Beihilfen empfangen, haben sich, soweit nicht eigene Forstbedienstete vorhanden sind, der zuständigen forstlichen Betreuungsstellen zu bedienen.
4. Die verwendeten Samen und Pflanzen müssen, soweit sie den Bestimmungen des Forstlichen Artgesetzes unterliegen, anerkannt und standortgerechter Herkunft für das Anbaugebiet sein. Pappeln können nur dann bezuschußt werden, wenn sie das Markenetikett des Deutschen Pappelvereins tragen.
5. Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist:
Abkehr von der übertriebenen Reinbestandswirtschaft, stärkere Betonung der Mischbestandswirtschaft und bestandesweisen Mischung,
Vielgestaltigkeit hinsichtlich der Bestandesformen und der Alterszusammensetzung.
Im Sauerland und in der Eifel ist auf eine günstige regionale Verteilung des Laub- und Nadelholzes hinarbeiten. Die Laubholz- und Nadelholzmischanteile in den reinen Fichtengebieten sind zu verstärken.
Bei der Niederwaldumwandlung ist ein Verhältnis von
50% Laubholz
zu 50% Nadelholz
anzustreben. In Laubholz eingebrachte Nadelhölzer sind dem Laubholzanteil zuzurechnen. Nach Möglichkeit sind die reinen Fichtenbestände durch Nadelholz-mischbestände zu ersetzen.
6. In den Quellgebieten der für die Wasserversorgung wichtigen Bäche und Flüsse sind bei der Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen Laub- und Nadelholz-mischkulturen bevorzugt zu bezuschussen.

B. Verfahren

I. Anträge auf Beihilfen und Darlehen

Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe ist ein Antrag des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Muster 2, der in dreifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. Landwirtschaftskammern, eine für das Forstamt und eine für den Eigentümer) den Forstabteilungen der Regierungspräsidenten bzw. den Landwirtschaftskammern vorzulegen ist. Nach Prüfung der forsttechnischen Zweckmäßigkeit, die — soweit vorhanden — den Forstämtern zu übertragen ist, und Feststellung, ob die Anträge den in diesen Richtlinien gegebenen Voraussetzungen entsprechen, erfolgt die Mittelbewilligung durch die Forstabteilung der Regierungspräsidenten bzw. die Landwirtschaftskammern. Vor Genehmigung der Anträge und der Mittelverteilung ist der Beirat gem. Gesetz zum

Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GV. NW. S. 63) maßgeblich zu hören.

Bei der Verteilung der Mittel für den Körperschaftswald ist zu den Beiratssitzungen der Kommunaldezerent des Regierungspräsidenten hinzuzuziehen.

II. Überwachung und Abnahme der Arbeiten

1. Überwachung

Die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern haben die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu überwachen. Die Überwachung ist — soweit vorhanden — den Forstämtern zu übertragen.

2. Abnahme

Die ausgeführten Arbeiten sind eingehend abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Gesamtkosten aufgewendet sind. Falls die Arbeit unsachgemäß oder Maßnahmen entgegen den Anordnungen ausgeführt worden sind, ist die Änderung zu veranlassen, die Beihilfe entsprechend zu kürzen oder die Rückzahlung zu veranlassen.

III. Auszahlung der Darlehen und Beihilfen, Verwendungsnachweis, Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und Meldung des Beihilfebedarfs für das folgende Rechnungsjahr und der Rückeinnahmen aus Darlehen

1. Auszahlung der Beihilfen und Darlehen

Nach Bewilligung der Beihilfe oder des Darlehens kann ein Abschlag gezahlt werden. Die Auszahlung und die ggf. notwendige Restzahlung, Kürzung oder Rückzahlung erfolgt nach Abnahme der Arbeiten auf Veranlassung des Abnehmenden.

2. Verwendungsnachweis

Die bewilligten und gezahlten Beihilfen und Darlehen sind getrennt nach den einzelnen Bewilligungserlassen in einem Verwendungsnachweis (nach Muster 3) aufzuführen und mit der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit zu bescheinigen. Der Verwendungsnachweis sowie die Anträge werden bei den Regierungshauptkassen bzw. bei den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern als Unterlagen für die spätere Nachprüfung durch den Rechnungshof aufbewahrt.

3. Bericht über die durchgeführten Maßnahmen

Die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern berichten zum 1. 10. eines jeden Jahres über die durchgeführten Maßnahmen nach Muster 4.

4. Meldung des Beihilfebedarfs für das folgende Rechnungsjahr und der Rückeinnahmen aus Darlehen

Zur Aufstellung des Haushaltsplanes melden die Verteilungsstellen (Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern) alljährlich am 15. Juli den Beihilfebedarf für das folgende Jahr. Zu demselben Termin sind über die Rückeinnahmen aus Darlehen von den Regierungspräsidenten Vorschläge gemäß §§ 3 und 6 Abs. 7 RWB, von den Landwirtschaftskammern Übersichten über die voraussichtlichen Einnahmen einzureichen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beginn des Rechnungsjahres 1956 in Kraft.

Im übrigen sind die Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a, Abs. 1 RHO gem. RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 7. 1. 1956 — I F 4538/55 — (MBI. NW. S. 93) zu beachten.

V. Aufhebung von Erlassen

Folgende Erl. werden aufgehoben, soweit sie die Tilgung der auf Grund dieser Erl. bis zum 31. 3. 1956 gewährten Darlehen nicht berühren:

Datum:	Tgb.-Nr.	Empfänger:
11. 3. 1949	IV/1 Nr. 1230	Lwk. (Landw.-Kam.)
23. 5. 1949	IV.A.1. Nr. 2400	Reg.-Präs. u. Lwk.
19. 7. 1949	IV.A.1. Nr. 3100	Reg.-Präs. u. Lwk.
4. 10. 1949	IV.A.3. Nr. 4157	Reg.-Präs. u. Lwk.
7. 12. 1949	IV.A.1. Nr. 5116	Reg.-Präs. u. Lwk.
13. 1. 1950	IV.A.2. Nr. 40	Reg.-Präs. u. Lwk.
3. 2. 1950	IV.A.2. Nr. 700	Reg.-Präs.
6. 2. 1950	IV.A.2. Nr. 681	Reg.-Präs.
15. 3. 1950	IV.C.4. Nr. 1386	Lwk.
1. 9. 1950	IV.A.2. Nr. 4630	Reg.-Präs.
1. 9. 1950	IV.A.2. Nr. 4630 II	Lwk.
26. 2. 1951	IV.A.2. Nr. 810	Reg.-Präs. u. Lwk.
7. 7. 1951	IV.A.2. Nr. 2550	(MBI. NW. S. 952)
24. 7. 1951	IV.A.2. Nr. 3190	Lwk.
7. 9. 1951	IV.A.2. Nr. 4560	Reg.-Präs.
7. 9. 1951	IV.A.2. Nr. 4400 u. Nr. 4569	Lwk.
9. 1. 1952	IV.A.2. Nr. 38	Lwk.
26. 5. 1952	IV.A.2. Nr. 1860	Reg.-Präs.
12. 7. 1952	IV.A.2. Nr. 2500	(MBI. NW. S. 787)
26. 8. 1952	IV.A.2. Nr. 3190 II	Lwk. Rhld.
27. 8. 1952	IV.A.2. Nr. 3373	Reg.-Präs. Aachen
8. 9. 1952	IV.A.2. Nr. 3559	Reg.-Präs. u. Lwk.
22. 11. 1952	IV.A.2. Nr. 4133 II	Reg.-Präs. u. Lwk.
19. 12. 1952	IV.A.2.C.1. Nr. 4566	Lwk.
23. 12. 1952	IV.A.2.D.1. Nr. 4596	Reg.-Präs.
23. 12. 1952	IV.A.2.D.1. Nr. 4729	Lwk. Rhld.
6. 1. 1953	IV.A.2. Nr. 5003	Reg.-Präs. Aachen
8. 5. 1953	IV.A.2. Nr. 1569	Lwk.
25. 6. 1953	IV.A.2. Nr. 2222	Reg.-Präs. u. Lwk.
1. 7. 1953	IV.A.2. Nr. 2331	Reg.-Präs.
17. 8. 1953	IV.A.2. Nr. 2995	Lwk. Westf. Lippe
10. 3. 1954	IV.A.3. Nr. 847	Reg.-Präs.
21. 6. 1954	IV.A.3. Nr. 2229	Lwk.
21. 6. 1954	IV.A.3. Nr. 2230	Reg.-Präs.
6. 10. 1954	IV.A.2. Nr. 3470	Lwk. u. FEA.
14. 10. 1954	IV.A.3. Nr. 3489	Reg.-Präs.
9. 12. 1954	IV.D.5. Nr. 4049	Reg.-Präs. u. Lwk.
14. 12. 1954	IV.D.5. Nr. 4049 II	Reg.-Präs. u. Lwk.
7. 1. 1955	IV.D.5. Nr. 3978 II	Lwk. Westf. Lippe
14. 2. 1955	IV.D.5. Nr. 470	Reg.-Präs. u. Lwk.
11. 8. 1955	IV/4b Nr. 2300	Reg.-Präs. u. Lwk.
19. 8. 1955	IV/4b Nr. 2350	Reg.-Präs. u. Lwk.

An die Regierungspräsidenten — Forstabteilung —
Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-
Westfalen Düsseldorf,
die Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

Schuldurkunde

Ich / Wir
 (Vorname) (Zuname bzw. Genossenschaft)

 (Gemeinde usw.) (Beruf)

 (Ort) (Kreis) (Straße und Nr.)

bekenne/n hiermit, für

dem Lande Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Regierungspräsidenten in:

der Landwirtschaftskammer in:

(im folgenden „Darlehnsgeber“ genannt) ein zinsfreies Darlehen von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)

zu schulden.

Für das Darlehen gelten folgende Bedingungen:

1. Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren zu tilgen. Die Rückzahlung beginnt nach zehn Freijahren und erfolgt in zehn gleichen Jahresraten von je DM, die am 1. Februar und 1. August jeden Jahres, erstmalig am 1. Februar 19..... fällig werden.

Die Einzahlungen sind an die Regierungshauptkasse
die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

in: (Kto.-Nr.:) zu leisten.

2. Dem Darlehnsnehmer steht es frei, das Darlehen vorzeitig, ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zurückzuzahlen.
3. Der Darlehnsgeber oder sein Rechtsnachfolger kann das Darlehen nicht kündigen. Er kann jedoch die sofortige Rückzahlung verlangen, wenn
 - a) das Darlehen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Darlehnsnehmers oder eines Dritten gewährt ist und diese Angaben nach billigem Ermessen des Darlehnsgebers für die Gewährung des Darlehens von Bedeutung waren,
 - b) der Darlehnsnehmer die von ihm gegenüber dem Darlehnsgeber eingegangenen Verpflichtungen, mit dem Darlehen eine
 vorzunehmen, nicht innehält,
 - c) der Darlehnsnehmer trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit einer ihm obliegenden Leistung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
 - d) der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird,
 - e) der Waldbesitz, auf den sich die Förderung erstreckt, veräußert wird.

4. (Nur bei einem Darlehen von über 5000 DM zutreffend).

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, wegen des vorbezeichneten Darlehens auf seinem Grundstück:

unverzüglich eine Hypothek in Höhe des Darlehens zu bestellen und ihre Eintragung im Grundbuch zu beantragen. Der Hypothekenbrief ist unverzüglich an den Darlehnsgeber auszuhändigen. Der Darlehnsgeber ist nicht verpflichtet, den bewilligten Förderungsbetrag vor ordnungsgemäßer Bestellung der Hypothek auszu zahlen.

5. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Regierungspräsidenten
der Landwirtschaftskammer

in: Für Streitigkeiten aus dieser Darlehnsgewährung gilt der Gerichtsstand des Landgerichts in: oder des Amtsgerichts in:
 als vereinbart.

....., den 19.....

(Amtlich beglaubigte Unterschrift,
 bei Genossenschaften des Genossenschaftsvorstandes)

Antrag

auf Zahlung einer Beihilfe (eines Darlehens) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald.

1. Forstbetrieb:

Name des Eigentümers:
(oder Nutzungsberechtigten)

Ort: Kreis:

Größe des Forstbetriebes: ha

Zugehörigkeit zur:

a) Waldwirtschaftsgemeinschaft,

Genossenschaft oder Forstverband:

b) Gemeindeforstamt, Aufsichtsforstamt:

Angestellte forstl. Fachkräfte:

Ziff.	Die Beihilfe, das Darlehen wird beantragt für:	$\frac{\text{ha}}{\text{m}}$	Veranschlagte Gesamtkosten:	Beantragte Beihilfe Darlehen:	Bewilligt:
-------	--	------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	------------

Ziff.	Beschreibung der einzelnen Maßnahmen unter Angabe von Pflanzen- und Samenmengen, Pflanzverbände, Kalkmenge usw.
-------	---

4. Verpflichtung und Unterschrift

Ich verpflichte mich, auch für meinen etwaigen Rechtsnachfolger, die bewilligte Beihilfe (Darlehen) zurückzuerstatten, wenn bei Abnahme der unter 2) und 3) aufgeführten Maßnahmen diese nicht dem Antrag oder den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen oder die bezuschußten Maßnahmen nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten werden.

Die Beendigung der Arbeiten werde ich dem Forstamt: mitteilen.

Die außer der Beihilfe (Darlehen) für eine ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen nötigen Mittel stehen zur Verfügung. Eine Beihilfe aus anderen Landesmitteln oder aus Bundesmitteln ist nicht beantragt worden.

Mein Bank- oder Postscheckkonto für Geldüberweisungen:

....., den 19.....

Die Angaben des vorstehenden Antrages sind geprüft und entsprechen den Beihilfe- und Darlehnsrichtlinien.

....., den 19.....

(der Forstmeister)

Die Höhe der bewilligten Beihilfen (Darlehen) beträgt

..... DM

Der Regierungspräsident
— Forstabteilung —

bzw. Die Landwirtschaftskammer

Muster 3

**Der Regierungspräsident — Forstabteilung —
Die Landwirtschaftskammer**

Lfd. Nr. des Antrages:	Forstbetrieb Besitzer Wohnung:	Maßnahmen:	Tatsächliche Kosten DM	Höhe des Darlehens (Beihilfe) DM	Ausz.- Datum:
------------------------------	--------------------------------------	------------	------------------------------	--	------------------

I. Beihilfen

(Angabe der einzelnen Verwendungszwecke)

II. Darlehen

(Angabe der einzelnen Verwendungszwecke)

Im Körperschaftswald mit Angabe der Buchungsstellen.

Die Arbeiten sind sachgemäß und antragsgemäß ausgeführt.

Die Kosten sind durch Augenschein und Belege nachgeprüft.

Der Regierungspräsident — Forstabteilung —
Die Landwirtschaftskammer

Rechnerisch richtig:

Muster 4

....., den 19
(Behördenbezeichnung)

**Bericht
über die mit Förderungsmitteln des RJ. 19..... durchgeführten Maßnahmen**

Lfd. Nr.	Maßnahmen:	Beihilfen DM	Darlehen DM
1	2	3	4
1.	Pflege der Nachkriegskulturen ha (davon innerhalb der Niederwaldumwandlung ha)		
2.	Umwandlung von Niederwald in Hochwald ha Nadelholzreinkultur (außer Ki) ha Laubholzkultur ha Mischkultur ha Kieferkultur		
zus.:	 ha		
3.	Odlandaufforstung ha Nadelholzreinkultur ha Laubholzkultur ha Mischkultur ha Kieferkultur		
zus.:	 ha		
4.	Wiederaufforstung im Grenznotgebiet ha Nadelholzreinkultur ha Laubholzkultur ha Mischkultur ha Kieferkultur		
zus.:	 ha		

Lfd. Nr.	Maßnahmen:	Beihilfen DM	Darlehen DM
1	2	3	4
5.	Förderung des Wasserhaushalts im Walde		
	a) Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen		
	 ha		
	b) Hang-, Be- und Entwässerungsgräben		
	 lfd. m		
	c) Anzahl der Stauweiher		
	 ha		
	d) Bachverbauung		
	 lfd. m		
	e) Uferbepflanzung		
	 ha		
	 lfd. m		
6.	Düngung im Walde		
	 ha mit dz		
	(mit Angabe des Düngemittels)		
7.	Windschutzstreifen		
	 lfd. m		
	(evtl. ha)		
8.	Wegebau		
	 lfd. m		
	(dav. innerhalb d. Niederwaldumwandlung		
	 lfd. m)		
9.	Forsteinrichtung, Vermessung		
	 ha		
	(dav. innerhalb der Niederwaldumwandlung		
	 ha)		
10.	Holzerzeugung außerhalb des Waldes		
	 ha		
	 Stck.		
	(hauptsächl. Pappelanbau)		
11.	Gatterbau		
	 lfd. m		
	sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden		
	 ha		
	(dav. innerhalb d. Niederwaldumwandlung		
	 lfd. m		
	 ha)		
12.	Sonstige Maßnahmen		
	(Angabe der Maßnahmen)		
	Insgesamt:		

Für diese Maßnahmen wurden im RJ. 19..... folgende Förderungsmittel zur Verfügung gestellt:

DM	Zweckbestimmung oder Titel	Bewilligungserlaß vom Tgb.-Nr.	Bemerkungen:
1	2	3	4

— MBl. NW. 1956 S. 492.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.